

Marienofticium mehr und mehr verdrängt und nur wie eine liturgifch-gefchichtliche Erinnerung im Brevier belaffen worden. Als marianifche Zeit wird zwar nicht in der Liturgie, fondern nur in der Privatandacht der Gläubigen feit der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Maimonat begangen, für defsen Feier Pius VII. im J. 1815 Ablaffe gewährt hat. Als zweiter Marienmonat ftellt fich der October mit dem feit 1888 für jeden Tag angeordneten öffentlichen Rosenkranzgebete dar. Seit dem hl. Petrus Damiani wurde neben den canonicifchen Tagzeiten das kleine marianifche Officium, der *Cursus Marianus* (*Officium parvum B. M. V.*), eine in allen Ständen gepflegte tägliche Gebetsübung; die neueren Congregationen legen ihren Mitgliedern dasfelbe als Pflicht auf.

Mit dem kleinen Officium ftimmt das canonicifche Officium der Marienfeste in der Psalmodie für die Vesper und die Matutin nebst den Laudes überein; nur find die in ersterem nach den Wochentagen wechfelnden drei Nocturnen zu einer einzigen Feftmatutin vereinigt; die Psalmodie der übrigen Hören ift die allen Feften gemeinfame. Die einzelnen Feften haben eigene Lectionen, zum Theil auch eigene Antiphonen und Hymnen. Das Commune in *festis B. M. V. per annum* findet fich im Brevier erft feit etwa 1850 als einfach technifche Zufammenftellung der Gebetsheile, welche allen Marienfeften gleichmäßig angehören. Der liturgifchen Rangordnung nach follte dasfelbe feine Stelle vor dem Commune *Ss. Apostolorum* haben; es wurde aber bei der Recenfion der editio typica nicht als eigentliches Commune behandelt und, um weiterhin auch die beftehende Ordnung im Brevier nicht umzugeftalten, vor dem Off. *S. Mariae in Sabbato* belaffen. — Ihrem Range nach find die Feften der erften Ordnung classificirt Fefte: *festis duplicia 1. et 2. classis*, die übrigen *duplicia majora*, mit Ausnahme des Feftes der unbefleckten Empfängniß und des Rosenkranzfeftes, welche in der jüngften Zeit den höchften Feften eingereiht wurden. Das *Notivofficium* von der unbefleckten Empfängniß wurde bisher mancherorts als *duplex* recitirt; feitdem aber für die einzelnen Ferien der Woche *Notivofficien* allgemein gefchattet worden find, ift, wie für die übrigen, fo auch für jenes *semiduplex* als Rangstufe vorgezeichnet. Das Off. *S. Mariae in Sabbato* wird jenem *ferialen* Charakter entfprechend als *simplex* behandelt.

II. Die allgemein geltenden Marienfeste. 1. Die Gedächtnißfeier U. L. Fr. vom Berge Carmel (*Commemoratio B. M. V. de monte Carmelo*) hat Urfprung und Namen vom Carmeliterorden, welcher nach der auch in die Lectionen des römifchen Breviers aufgenommenen Legende bereits in der apoftolifchen Zeit auf dem Berge Carmel um ein der feligen Jungfrau geweihtes Kirchlein feinen Sitz gehabt haben foll (f. d. Art. Carmelitenorden II, 1966 ff.). Dem Orden, welcher im Abendlande 1247 von

Innocenz IV. als *Ordo B. M. V. de monte Carmelo* beftätigt worden ift und die Verehrung Maria's stets als eine feiner Hauptaufgaben gepflegt hat, wurde das Feft als Titularfeft 1587 durch Sixtus V. zugeftanden und auf den 16. Juli angefezt. Nachdem dasfelbe mit feinem Officium in einzelnen Kirchen und ganzen Ländergebieten als *festum ex Indulto* Aufnahme gefunden hatte, wurde es 1726 durch Benedict XIII. für die gefammte abendländifche Kirche vorgefchrieben. Die Feftlectionen des Breviers berichten weiterhin, daß dem fel. Simon Stod, Ordensgeneral in England (gest. 1265), von der fel. Jungfrau als Privileg des Ordens und Zeichen des Schutzes, den fie demfelben erweisen wolle, ein Schulterkleid, *scapularis*, überreicht worden fei. Der Glaubwürdigkeit des Berichtes von der Vision, in welcher der fel. Simon jenes Gnadenzeichen mit der Verheißung empfing, daß, wer in diefem Kleide sterbe, das ewige Feuer nicht zu leiden haben werde, stehen gegründete Bedenken nicht entgegen. Benedict XIV. fpricht fein Urtheil dahin aus: *Visionem veram credimus veramque ab omnibus habendam arbitramur* (*De Festis* 2, 6, n. 8); dagegen ift das sogen. *privilegium sabbatinum*, welches 1822 Johannes XXII. den Trägern des *Scapulier*s verliehen haben foll, schon darum nicht nachzuweisen, weil die betreffende Bulle fich weder im römifchen Bullarium findet, noch auch von den Päpften, fei es in *forma specialis* oder *communi*, approbirt worden ift (*Bened. XIV.* l. c. n. 5. 9). Die Streitigkeiten über die Richtigkeit der *Bulla sabbatina* hat Paul V. durch ein Decret vom 20. November 1618 beigelegt, welches inhaltlich in die von demfelben Papfte genehmigten Fefteftellungen des Breviers aufgenommen worden ift; danach „ift es den Carmeliten geftattet, zu predigen, daß das chrißliche Volk den frommen Glauben an die Hilfe für die Seelen der Brüder und Mitbrüder der Sodalität von U. L. Fr. vom Berge Carmel hegen könne: es werde nämlich die fel. Jungfrau den in der Liebe hinfcheidenden Seelen, welche in ihrem Leben das *Scapulier* getragen, die ftandesmäßige Keufchheit bewahrt, das kleine Officium gebetet, oder, wenn fie dieß nicht zu beten verftehen, die kirchlichen Faften beobachtet und am Mittwoch und Samstag (falls auf diefe nicht das Weihnachtsfeft einfällt) fich der Fleifchspeifen enthalten haben, durch ihre beftändige Fürbitte, ihre Gebete, Verdienfte und ihren befondern Schuß nach ihrem Hinfcheiden, vor allem am Samstage, der von der Kirche der fel. Jungfrau geweiht ift, zu Hilfe kommen“ (f. Schneider, *Rescripta authentica S. C. Indulgentiarum . . . praepositae*, 475). Wie das *Scapulier* nicht wenig zur fchnellen Verbreitung des Carmelitenordens in Europa von der Mitte des 18. Jahrhunderts an beitrug, fo gab dasfelbe auch in Deutfchland dem Fefte den volkstümlichen Namen „*Scapulierfeft*“. Mit der römifchen Kirche feiern das Feft am 16. Juli auch die Italo-Griechen und als Feft „des Kleides der